

## **39 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1975 11 18

# **Regierungsvorlage**

### **Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Für Verdienste um die Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wird das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs, im folgenden kurz Befreiungs-Ehrenzeichen genannt, geschaffen.

**§ 2. (1)** Es kann Personen verliehen werden, die sich um die Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verdient gemacht haben und die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder besessen haben.

(2) Das Befreiungs-Ehrenzeichen kann auch posthum verliehen werden, wenn noch ein naher Familienangehöriger, wie Ehegatte, Verwandter in gerader Linie, vorhanden ist, dem diese Auszeichnung übergeben werden kann.

**§ 3.** Das Befreiungs-Ehrenzeichen verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat hiebei auf den Vorschlag eines aus zehn Mitgliedern bestehenden Kuratoriums Bedacht zu nehmen.

**§ 4. (1)** Der Bundeskanzler, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz bestellen je ein Mitglied des Kuratoriums.

(2) Sechs weitere Mitglieder bestellt der Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf Vorschläge von Einrichtungen und Organisationen, die die besonderen Interessen von Personen vertreten, die im Zusammenhang mit der Befreiung Österreichs Verdienste erworben haben.

(3) Das Kuratorium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

**§ 5. (1)** Personen, denen das Befreiungs-Ehrenzeichen verliehen worden ist, sind berechtigt, sich als Besitzer des Befreiungs-Ehrenzeichens zu bezeichnen und dieses zur Uniform und zur Zivilkleidung zu tragen. Andere Vorrechte sind mit dem Besitz des Befreiungs-Ehrenzeichens nicht verbunden. Das Befreiungs-Ehrenzeichen

geht in das Eigentum des Beliehenen oder der nach § 2 Abs. 2 in Betracht kommenden Person über.

(2) Die Präsidentschaftskanzlei hat eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

**§ 6.** Das Befreiungs-Ehrenzeichen darf von einer anderen Person als dem Beliehenen weder in der Öffentlichkeit getragen noch zu Lebzeiten des Besitzers in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

**§ 7.** Das Befreiungs-Ehrenzeichen ist kreisrund, versilbert und wird an einem Band getragen. Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung des Befreiungs-Ehrenzeichens, die Art des Tragens und die Verleihungsurkunde hat die Bundesregierung im Verordnungsweg zu erlassen.

**§ 8.** Von der Verleihung ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder daß die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.

**§ 9. (1)** Die mit der Verleihung des Befreiungs-Ehrenzeichens verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

**§ 10.** Wer den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt oder das Befreiungs-Ehrenzeichen in einer seine Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis 3000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

**§ 11.** Das Bundesgesetz vom 12. April 1946 über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille, BGBI. Nr. 118, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

**§ 12.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung von Beschlüssen der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.

## Erläuterungen

30 Jahre nach der Befreiung der Republik Österreich sollen jene Österreicher durch die Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung geehrt werden, die sich Verdienste um die Befreiung des Landes von der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft erworben haben. Von einer Vollziehung des Bundesgesetzes vom 12. April 1946 über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille, BGBl. Nr. 118/46, und der hiezu erlassenen Verordnung der Bundesregierung vom 7. August 1946 betreffend das Statut für die Österreichische Befreiungsmedaille, BGBl. Nr. 121/46, wurde aus rechtlichen Bedenken abgesehen. Es wird daher ein neues Gesetz geschaffen und die bisher formell bestehende Rechtsgrundlage außer Kraft gesetzt.

Die Kosten, die mit der Verleihung der Auszeichnung verbunden sind, lassen sich nicht abschätzen, da die Zahl der Auszuzeichnenden derzeit nicht überblickbar ist.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes folgendes bemerkt:

### Zu § 1:

Die nunmehr geschaffene Auszeichnung wird Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs genannt.

### Zu § 2:

Es sollen grundsätzlich nur österreichische Staatsbürger ausgezeichnet werden. Da aber viele ehemalige Österreicher im Zuge ihrer erzwungenen Emigration eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben und dieser Personenkreis nicht von einer Verleihung dieser Auszeichnung ausgeschlossen werden sollte — es ist hiebei an „Auslandsösterreicher“ gedacht —, wurde der Passus „..... oder besessen haben“ eingefügt.

Durch eine posthume Verleihung sollen auch jene ausgezeichnet werden können, die in der Zwischenzeit verstorben sind.

### Zu § 3 und 4:

Das Ehrenzeichen soll durch den Bundespräsidenten verliehen werden. Um bei der Verleihung dieses Ehrenzeichens ein umfangreiches Prüfungsverfahren zu vermeiden bzw. dieses zu erleichtern, wird ein Kuratorium eingesetzt. Diesem gehören neben vier Behördenvertretern

sechs weitere Mitglieder an, deren Bestellung durch den Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf Vorschläge von Einrichtungen und Organisationen, die die besonderen Interessen von Personen vertreten, die im Zusammenhang mit der Befreiung Österreichs Verdienste erworben haben, also z. B. Vereinigung von Widerstandskämpfern usw., erfolgt.

### Zu § 5 und 6:

Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz des Befreiungs-Ehrenzeichens verbunden sind.

### Zu § 7:

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die Ausstattung des Ehrenzeichens sowie die Ermächtigung der Bundesregierung, nähere Bestimmungen über die Ausstattung sowie die Art des Tragens und die Verleihungsurkunde im Verordnungswege zu erlassen.

### Zu § 8:

Durch diese Bestimmungen werden Personen ausgeschlossen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

### Zu § 9:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß durch die Verleihung des Befreiungs-Ehrenzeichens dem Beliehenen keinerlei Kosten erwachsen.

### Zu § 10:

Durch die in diesem Paragraph enthaltene Strafbestimmung soll das unbefugte Tragen der Auszeichnung und eine Verwendung in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise geahndet werden.

### Zu § 11:

Durch diesen Paragraph wird das Bundesgesetz vom 12. April 1946 über die Schaffung einer Österreichischen Befreiungsmedaille außer Kraft gesetzt.

### Zu § 12:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.